

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 141. Ratssitzung vom 3. Oktober 2012

3152. 2012/352

(Weisung 2010/148 vom 07.04.2010)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 05.10.2011, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 05.10.2011 (GRB Nr. 1823) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2012.05109) vom 18.09.2012 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 18.10.2012, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen. Mit Entscheid des Baurekursgerichts vom 25.09.2012 wurde die Frist zur Vernehmlassung bis am 19.11.2012 erstreckt.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 15.09.2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05109) vom 18.09.2012
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 25.09.2012 betreffend Fristerstreckung

Gemeinsame Wortmeldungen zu den beiden Anträgen des Büros GR-Nrn. 2012/352 und 2012/353 (Protokoll-Nrn. 3152 und 3153).

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Ratspräsident Albert Leiser (FDP): Die Mehrheit beantragt den Gemeinderat auf die eigene Vernehmlassung zu verzichten und den Stadtrat damit zu beauftragen, sie fristgerecht am Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen.

Mauro Tuena (SVP): Die SVP stellt sich, wenn immer möglich, auf die Seite der Privatpersonen. Brisant an dieser Baulinie in Zürich Affoltern an der Wehntalerstrasse ist, dass sie mitten durch ein Hochhaus verläuft. Der Rekurrent bekam in der ersten Instanz vollumfänglich recht. Deshalb sagen wir, dass wir den Entscheid der Vorinstanz akzeptieren und ziehen dies fachlich nicht weiter.

2 / 2

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht.

Mehrheit:	1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP), Gian von Planta (GLP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Abwesend::	Präsident Albert Leiser (FDP), Referent; Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne)
Ohne Stimmrecht:	Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat